

Die Kommission ist der Ansicht, dass derartige Vetorechte Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der Niederlassungsfreiheit darstellten. Diese Maßnahmen stellten ein Hindernis für Direktinvestitionen in die PT und für Portfolioinvestitionen dar und behinderten die Ausübung der Niederlassungsfreiheit.

Die genannten Sonderrechte des Staates stellten staatliche Maßnahmen dar, da die Vorzugsaktien nicht aus einer normalen Anwendung des Gesellschaftsrechts resultierten.

Die genannten *golden shares* stünden nicht im Zusammenhang mit berechtigten Zielen des Allgemeininteresses und namentlich den vom portugiesischen Staat geltend gemachten Zielen, nämlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Erhaltung der Kabel- und Kupfernetze sowie des Groß- und Einzelhandelsgeschäfts der PT, einer öffentlichen Dienstleistungskonzession, dem Modell zur Regulierung des Telekommunikationsmarkts und der eventuellen Störung des Kapitalmarkts.

Jedenfalls verstoße der portugiesische Staat gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die fraglichen Maßnahmen nicht dazu geeignet seien, die Verwirklichung der verfolgten Ziele zu gewährleisten, und über das hinausgingen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sei.

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 28. April 2008 — NCC Construction Danmark A/S/Skatteministeriet**

**(Rechtssache C-174/08)**

(2008/C 171/37)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Østre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: NCC Construction Danmark A/S

Beklagter: Skatteministeriet

**Vorlagefragen**

1. Ist der Begriff „Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücksgeschäfte“ in Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (\*) dahin auszulegen, dass er die Tätigkeiten eines mehrwertsteuerpflichtigen Bauunternehmens in Verbindung mit dem anschließenden Verkauf von Immobilien erfasst, die von dem Unternehmen — als vollständig mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit — für eigene Rechnung zum Zweck des Weiterverkaufs errichtet worden sind?
2. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, in welchem Umfang für die Verkaufstätigkeit — für sich genommen — Gegenstände oder Dienstleistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, verwendet werden?

3. Steht es im Einklang mit dem mehrwertsteuerrechtlichen Neutralitätsgrundsatz, dass ein Bauunternehmen, das nach dem geltenden Recht des Mitgliedstaats — das auf Art. 5 Abs. 7 und Art. 6 Abs. 3 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie beruht — für betriebsinterne Lieferungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Immobilien für eigene Rechnung zum Zweck des anschließenden Verkaufs mehrwertsteuerpflichtig ist, nur ein Recht auf teilweisen Vorsteuerabzug für die Gemeinkosten des Unternehmens hat, da der anschließende Verkauf der Immobilie nach dem Mehrwertsteuerrecht des Mitgliedstaats auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Anhang F Nr. 16 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie von der Steuer befreit ist?

(\*) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland) eingereicht am 28. April 2008 — Maria Kastrinaki/Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA**

**(Rechtssache C-180/08)**

(2008/C 171/38)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Vorlegendes Gericht**

Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Maria Kastrinaki

Beklagter: Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA

**Vorlagefragen**

1. Wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats unter Berufung auf einen Befähigungsnachweis, der als solcher in den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/48/EWG fällt, von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts angestellt worden ist und einen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat aufgrund eines unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsvertrags ausübt und sich dienstlich und gehaltsmäßig gemäß diesem Befähigungsnachweis entwickelt hat, besteht dann für die zuständigen Behörden danach die Möglichkeit, im Sinne der Art. 1, 2 und 3 dieser Richtlinie, ausgelegt im Licht der Art. 149 und 150 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ihn von der Ausübung seiner beruflichen Rechte wegen der Unmöglichkeit, die akademische Gleichwertigkeit des Befähigungsnachweises, auf den er sich beruft, zur Einreihung in eine dem Befähigungsnachweis

entsprechende Stellengruppe und Gehaltsstufe allein aus dem Grund auszuschließen, dass dieser Befähigungsnachweis von einer Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt worden ist, jedoch nach einem Studium, das zum Teil gemäß einer Franchisingvereinbarung im Aufnahmemitgliedstaat und bei einem Träger absolviert worden ist, der zwar im Aufnahmemitgliedstaat frei tätig ist, jedoch in diesem Staat nicht als Bildungseinrichtung kraft einer entsprechenden allgemeinen Bestimmung des Rechts dieses Staates anerkannt ist?

2. Besteht für die zuständigen Behörden die Möglichkeit im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG, so wie diese in der griechischen Rechtsordnung durch den Gemeinsamen Ministerialerlass Nr. A4/4112/247/1992 umgesetzt worden ist, ausgelegt im Licht der Art. 39 Abs. 1, 40 Abs. 1, 43, 47 Abs. 1, 49 und 55 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgrund eines unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsvertrags beschäftigt ist und dem eine Erlaubnis zur Ausübung eines Berufs gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG, so wie diese in der griechischen Rechtsordnung durch den Gemeinsamen Ministerialerlass Nr. A4/4112/247/1992 umgesetzt worden ist, erteilt worden ist, von der Ausübung beruflicher Rechte, die sich aus der erteilten Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes ergeben, mit der Begründung auszuschließen, dass nicht auch die akademische Gleichwertigkeit seines Studienabschlusses anerkannt worden ist?

Auslegung im Licht der Art. 39 Abs. 1, 40 Abs. 1, 43, 47 Abs. 1, 49 und 55 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft befugt, einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und Inhaber eines in den Geltungsbereich der Richtlinie 89/48/EG fallenden Diploms, der bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines privatrechtlichen unbefristeten Arbeitsvertrags beschäftigt ist und den zum einen von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Erlaubnis zum Gebrauch der Berufsbezeichnung und zum anderen von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG in der durch die Gemeinsame Ministerialordnung A4/4112/247/1992 in die griechische Rechtsordnung umgesetzten Fassung die dienstliche und besoldungsmäßige Entwicklung der Festanstellung zu einer Beamtenplanstelle der Laufbahngruppe Hochschulbildung und zu einer Besoldungsstufe dieser Laufbahngruppe mit der Begründung zu versagen, dass nicht auch die akademische Gleichwertigkeit des vom Herkunftsmitgliedstaat erteilten Zeugnisses über ein Hochschulstudium anerkannt werden könne, da ein Teil des Studiums aufgrund eines Bevollmächtigungsvertrags mit einer privaten Bildungseinrichtung im Aufnahmemitgliedstaat durchgeführt worden sei, die dort nicht als Bildungsinstitut anerkannt sei?

**Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland) eingereicht am 28. April 2008 — Maria Kastrinaki/Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA**

**(Rechtssache C-186/08)**

(2008/C 171/39)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland)

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Maria Kastrinaki

*Beklagter:* Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA

#### **Vorlagefrage**

Sind die zuständigen Behörden nach der Richtlinie 89/48/EWG in der durch die Gemeinsame Ministerialordnung A4/4112/247/1992 in die griechische Rechtsordnung umgesetzten Fassung bei

**Klage, eingereicht am 7. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande**

**(Rechtssache C-190/08)**

(2008/C 171/40)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und R. Troosters)

*Beklagter:* Königreich der Niederlande

#### **Anträge**

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen die Richtlinie 2004/83/EG <sup>(1)</sup> des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.